



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 23.10.2008

Laufende Nummer: 20/2008

Ordnung über die Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber und zur Aufnahme eines Intensiv-Sprachkurses für die DSH der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 16. Oktober 2008

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) erlässt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Satzung über die Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Ausländerzulassungsordnung):

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Formen und Fristen der Bewerbung
- § 4 Zulassung im ersten Fachsemester
- § 5 Zulassung in höheren Fachsemestern
- § 6 Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium
- § 7 Zulassung zum Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH
- § 8 Einschreibung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung

a) ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg das Studium eines Studienganges bis zu einem ersten bzw. weiterem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,

b) Studierender ausländischer Hochschulen, die ein zeitlich befristetes Studium mit und ohne Abschlussprüfung an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und

c) jener Studienbewerberinnen und -bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, die einen Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Deutsche Hochschulsprachprüfung (DSH) aufnehmen wollen.

(2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne dieser Zulassungsordnung sind diejenigen ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlose, die nicht gemäß der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Zuständig für die Vergabe der Studienplätze für Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß Absatz 1 ist die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung, eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. (§ 49 Abs. 1 HG) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern dieser Ordnung richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise vom 22.06.1983 (GV.NRW.S. 261) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Im Rahmen von Austauschprogrammen bzw. Doppelabschlussprogrammen mit ausländischen Hochschulen kann auf den Nachweis der Qualifikation nach Satz 1 verzichtet werden, wenn in dem studierten Studiengang an der ausländischen Hochschule mindestens zwei Drittel der Studienleistungen erreicht wurden. Dies ist zukünftig in den vertraglichen Vereinbarungen zu regeln.

(2) Sofern ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, wird der Nachweis der Qualifikation durch die Vorlage des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung in Verbindung mit dem im Heimatland erworbenen Zeugnis erbracht.

§ 3 Form und Fristen der Bewerbung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber,

1. die ihre Studienqualifikation gemäß § 2 Abs. 1 erworben haben, bewerben sich für einen Bachelorstudiengang bei der für die Prüfung der Zeugnisse zuständigen Stelle. Diese Stelle prüft, ob die vorliegenden Zeugnisse für eine Studienaufnahme in den Studiengängen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg berechtigen.
2. die ihre Studienqualifikation gemäß § 2 Abs. 2 (Feststellungsprüfung) erworben haben, bewerben sich für einen Bachelorstudiengang direkt bei der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.
3. die ihre Studienqualifikation gemäß § 2 Abs. 1 erworben haben, bewerben sich für einen Masterstudiengang direkt bei der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation gemäß § 2 Abs. 1 erworben haben, bewerben sich für einen Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die Deutsche Hochschulsprachprüfung (DSH) gemäß § 7 direkt bei der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Zulassungsantrag für Studienbewerber nach Absatz 1 ist innerhalb der festgelegten Fristen gemäß der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 31.05.2000 (GV.NRW. S. 500) in der jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß den Festlegungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg bei der für den entsprechenden Studiengang zuständigen Stelle vorzulegen.

Die aktuellen Bewerbungsfristen werden auf den Internetseiten der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg bekanntgegeben.

(3) Über die Zulassung erhält der/die Studienbewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Die Fristen für die Einschreibung werden im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Voraussetzungen für die Einschreibung richten sich im Übrigen nach der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zulassung im ersten Fachsemester

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zuzulassen, die nach § 2 über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und kein Zugangshindernis (vgl. § 48 Abs. 1 HG) vorliegt.

(2) Prüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über die Qualifikation nach § 2 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. Bestimmen Prüfungsordnungen eine derartige Prüfung, werden die Studienplätze entsprechend den Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 an

die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit erfolgreich abgelegter Prüfung vergeben.

(3) Für die Zulassung in Studiengängen, die aufgrund einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des zuständigen Ministeriums in der Zahl der aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber beschränkt sind (zulassungsbeschränkte Studiengänge), gelten neben der erforderlichen Qualifikation nach § 2 die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation unter Berücksichtigung der Vielfalt der verschiedenen Nationen. Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Zeugnisse für den Hochschulzugang entsprechend den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der zuständigen Konferenz der Kultusminister der Länder - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird aus jeder Nation mindestens die beste Studienbewerberin oder der beste Studienbewerber berücksichtigt. Ist die Anzahl der Nationen größer als die verfügbaren Studienplätze, so werden diese Studienplätze auf die Nationen mit den besten Durchschnittsnoten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber verteilt.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung durch ein Stipendium gefördert werden, erhalten eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,2.
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießen, erhalten eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,5.
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommen, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, erhalten eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,5.
5. Studienbewerberinnen und Studienbewerber die einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehören, erhalten eine Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,2.
6. Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer nicht bestandenen DSH-Prüfung nicht eingeschrieben werden können, erhalten im darauf folgenden Vergabeverfahren bevorzugt eine Zulassung für einen Studienplatz.
7. Bei Ranggleichheit werden bevorzugt zugelassen Absolventinnen bzw. Absolventen des studienvorbereitenden deutschen Hochschulsprachkurses der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 5 Zulassung in höheren Fachsemestern

(1) In höheren Fachsemestern, wo keine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zuzulassen, die nach § 2 über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und kein Zugangshindernis (vgl. § 48 Abs. 1 HG) vorliegt.

(2) Die Zulassung in höheren Fachsemestern von Studiengängen, die aufgrund einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern des zuständigen Ministeriums in der Zahl der aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber beschränkt sind (zulassungsbeschränkte Studiengänge), erfolgt gemäß der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV NRW S. 386) in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Qualifikation nach § 2 vorliegt, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und kein Zugangshindernis (vgl. § 48 Abs. 1 HG) vorliegt.

§ 6 Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Heimatland betreiben und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg durchführen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten befristet für maximal vier Semester, zugelassen werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich befristetes Studium mit oder ohne Abschluss als Bestandteil eines internationalen Austauschprogrammes oder aufgrund eines mit der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vereinbarten Austauschprogrammes (Programmstudierende) betreiben wollen, werden nach Maßgabe des zugrundeliegenden Programmes zugelassen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein zeitlich befristetes Studium mit Abschlussprüfung als Bestandteil eines internationalen Austauschprogrammes oder aufgrund eines mit der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vereinbarten Austauschprogrammes (Programmstudierende) betreiben wollen, müssen die Qualifikation nach § 2 erfüllen.

§ 7 Zulassung zum Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Fachstudium an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg anstreben, jedoch die hierfür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht haben, können die Aufnahme in den Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH beantragen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH sind neben der Qualifikation gemäß § 2 dieser Ordnung die Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau der Mittelstufe I und ein bestandener Aufnahmetest an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Der Nachweis über die Mittelstufe I ist in Form eines Prüfungszeugnisses der Mittelstufe I bzw. der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens zu erbringen.

(3) Der Intensiv-Sprachkurs zur Vorbereitung auf die DSH wird je nach Bedarf zum Sommersemester und/oder zum Wintersemester beginnen. Die Aufnahme zum Intensiv-Sprachkurs erfolgt für maximal zwei Semester und endet mit der Deutschen Hochschulsprachprüfung (DSH 1 – 3). Näheres regelt die Ordnung der DSH der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Einschreibung

Die Voraussetzungen für die Einschreibung sowie deren Verfahren richten sich im Übrigen nach der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19. Juni 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 28.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 16. Oktober 2008.

Sankt Augustin, 20. Oktober 2008

Professor Dr. Wulf Fischer
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg